

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Gerhard Schwab  
Tel: (01) 711 00 DW 6532  
Fax: +43 (1) 7158258  
Gerhard.Schwab@bmask.gv.atAntwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
begutachtung@bmask.gv.at richten.An das  
Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend

per E-Mail: post@i10.bmwfj.gv.at

**GZ: BMASK-10320/0004-I/A/4/2012**

Wien, 07.02.2012

**Betreff: Bundesgesetz über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen  
(Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012), mit dem das Akkreditierungs-  
gesetz aufgehoben und das Maß- und Eichgesetz sowie das Kesselgesetz  
geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit  
Bezug auf das Schreiben vom 16. Dezember 2011, GZ BMWFJ-92.705/0006-  
I/10/2011, zum Entwurf eines Akkreditierungsgesetzes 2012 wie folgt Stellung:**Zu Art. 1 § 6:**

Einleitend ist festzuhalten, dass der Gesetzentwurf - insbesondere der Entfall von Akkreditierungsverordnungen bei Umsetzung des vorgesehenen Bescheidmodells - als wesentliche Verwaltungsvereinfachung ausdrücklich begrüßt wird: Nach § 17 Abs. 1 und § 38 Z 1 AkkG ist derzeit die Einvernehmensherstellung zur Verordnungserlassung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend mit allen BundesministerInnen, deren Wirkungsbereich gemäß § 2 des Bundesministerien-gesetzes vom Verordnungsvorhaben betroffen ist, erforderlich. Solche Schnittstellen zum ArbeitnehmerInnenschutz waren bisher die Akkreditierung von Einrichtungen zur Zertifizierung von Personen mit Arbeitsschutzfunktion oder von Managementsystemen im Bereich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Diese Akkreditierungen erfordern derzeit die Einvernehmensherstellung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales

und Konsumentenschutz; bei weiteren Berührungspunkten z.B. mit dem Gesundheits- und Verkehrswesen zusätzlich die Einvernehmensherstellung auch mit dem Bundesminister für Gesundheit und der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie jeweils unter entsprechend hohem ressortinternem Verwaltungsaufwand, welcher bei einer Bescheidlösung entfielen.

**Bei Entfall der Einvernehmenskompetenz ist jedoch die Einbindung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als Mitglied im Akkreditierungsbeirat (§ 6 des Entwurfs) unerlässlich**, um die Berührungspunkte mit dem ArbeitnehmerInnenschutz wie bisher entsprechend der Ressortkompetenz wahrnehmen zu können. So zeigte sich in der Vergangenheit wiederholt das Erfordernis terminologischer und inhaltlicher Klarstellungen und Berichtigungen aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzrechts, insbesondere bei der Akkreditierung zur Zertifizierung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsystemen, was bisher im Rahmen der Einvernehmensherstellung und/oder Begutachtung erfolgte.

Für eine zweifelsfreie Mitgliedschaft des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im vorgesehenen Akkreditierungsbeirat scheint jedoch die derzeitige Formulierung des § 6 Abs. 5 und 6 betreffend den Akkreditierungsbeirat **nicht ausreichend**:

- Das BMASK (Zentral-Arbeitsinspektorat) hat im Einklang mit der europäischen Haltung (OSHA) stets betont, dass im Arbeitsschutzbereich eine Zertifizierung nur auf freiwilliger Basis vorzusehen ist. In den österreichischen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften ist dementsprechend keine rechtliche Verpflichtung zur Akkreditierung/Zertifizierung enthalten. Demgegenüber verlangt § 6 Abs. 5 eine zumindest implizite Forderung von Rechtsträgern des Bundes oder der Länder in ihren Rechtsvorschriften, um Mitglieder in den Beirat nominieren zu können.
- Allenfalls könnte das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als (nur) mitwirkende Einrichtung nach Abs. 6 des Entwurfs („weiterer interessierter Kreis“) betrachtet werden, wobei die Mitwirkung jedoch auf Angelegenheiten des § 6 Abs. 2 Z 3 beschränkt ist (Einsetzung von technischen Ausschüssen).


**Es wird daher ersucht, das Nominierungsrecht nach § 6 Abs. 5 entsprechend abzuändern** (z.B. Ergänzung: „Rechtsträger des Bundes oder der Länder, die in ihren Rechtsvorschriften eine Akkreditierung obligatorisch festlegen und solche, die zwar nicht ausdrücklich auf eine Akkreditierung Bezug nehmen, diese aber implizit fordern *oder deren Rechtsvorschriften vom Akkreditierungsvorhaben betroffen sind*, können Vertreter für den Akkreditierungsbeirat nominieren“). Alternativ könnte eine Mitgliedschaft betroffener Bundesministerien explizit in Abs. 5 festgelegt werden in Anlehnung an das geltende AkkG: „*Beiratsmitglieder sind jedenfalls VertreterInnen aller Bundesministerien, deren Wirkungsbereich gemäß § 2 BMG vom Akkreditierungsvorhaben betroffen ist.*“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Andreas Thaller

*Elektronisch gefertigt.*

Signaturwert	dVZMFm1Z8PLz6XwiqD1aszANdbwssSyXp/Y2PhhupiVeCC0a+fLGWYSoZc+yHQTys8OYxXBBUNXSrx++DT8YTcCnOBXQ19ntqyd4qIBtEjqcCN3sjTLFMc8E2s2SMpL/rJrlmV7VhbTTKJls/tvx3YwAyPNd7hRF663SSkbNSc=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit\, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-08T08:23:10+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	